



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	104-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.296
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.06.2025
RRB-Nr.:	1055/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Nach wie vor belastetes Trinkwasser im Kanton Bern

Im Agrarkanton Bern ist das Grundwasser nach wie vor mit Pestiziden belastet, was besonders problematisch ist, da dieses Wasser zur Trinkwassergewinnung genutzt wird.

In 140 überprüften Gemeinden des Kantons erfüllen aktuell 26 Berner Gemeinden die Grenzwerte für Chlorothalonil-Metaboliten im Trinkwasser nicht. Chlorothalonil, ein seit den 1970er-Jahren eingesetztes Fungizid, ist wegen seiner langlebigen, teils krebserregenden Abbauprodukte seit 2020 verboten. Diese Metaboliten belasten das Grundwasser stark, besonders im intensiv genutzten Mittelland, wo an über 60 Prozent der Messstellen der Grenzwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter überschritten wird. Schweizweit ist jede dritte Messstelle betroffen. Wegen der langsamen Erneuerung des Grundwassers wird die Belastung noch jahrelang anhalten.

Trotz dieser Risiken sind Pestizide in vielen Grundwasserschutzzonen (z. B. Zone S2 und S3) weiterhin erlaubt. Der Schutz des Trinkwassers ist nach wie vor ungenügend, das ist besorgniserregend.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie will der Regierungsrat ausreichend kontrollieren und sicherstellen, dass insbesondere die betroffenen Gemeinden und Trinkwasserversorger verbindlich zielführende Massnahmen ergreifen und umsetzen, um die Grenzwerte nicht mehr zu überschreiten?
2. Wie will der Regierungsrat dafür sorgen und sicherstellen, dass das Verbot des Einsatzes von Pestiziden in den Grundwasserschutzzonen (Art. 20 und 21 GSchG, Art. 47 GSchV) strikt eingehalten wird?

3. Mit welchen Mitteln wird der Regierungsrat die Gemeinden konkret bei der Umsetzung der Massnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität unterstützen?
4. Inwiefern wird der Regierungsrat sich beim Bund dafür einsetzen, dass die Wasserversorger und die Gemeinden, bei den Umsetzungsmassnahmen auch von Seiten Bund unterstützt werden, auch in finanzieller Hinsicht?
5. Wie wird sichergestellt, dass die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung bereitgestellt werden?

Begründung der Dringlichkeit: Da die Überarbeitung der Wasserstrategie 2010 bereits angestossen wurde, ist es von besonderer Bedeutung, dass die in diesem Vorstoss aufgeworfenen Fragen zeitnah geklärt und in die laufenden Arbeiten integriert werden können. Nur so ist sichergestellt, dass zentrale Anliegen frühzeitig in die strategische Neuausrichtung einfließen und nicht erst im Nachhinein berücksichtigt werden müssen.

Antwort des Regierungsrates

Dem Schutz der Trinkwasserressourcen wird im Kanton Bern ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt. Die Vorgaben und der Vollzug sind gesetzlich geregelt. Im Hinblick auf die erforderlichen Massnahmen im Zusammenhang mit den Rückständen des Fungizides Chlorothalonil erfolgt eine enge Begleitung der Wasserversorgungen durch das Kantonale Laboratorium und das Amt für Wasser und Abfall. So wird sichergestellt, dass die Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers verhältnismässig und sinnvoll sind.

Voraussichtlich bis Ende 2025 wird der Regierungsrat die Wasserstrategie 2040 verabschieden und im Anschluss dem Grossen Rat zur Kenntnis bringen. Viele der in der Interpellation aufgeworfenen Fragen werden in der neuen Wasserstrategie aufgenommen. Sie adressiert neben der Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität (inkl. Grundwasser) auch die langfristige Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Kanton Bern.

1. *Wie will der Regierungsrat ausreichend kontrollieren und sicherstellen, dass insbesondere die betroffenen Gemeinden und Trinkwasserversorger verbindlich zielführende Massnahmen ergreifen und umsetzen, um die Grenzwerte nicht mehr zu überschreiten?*

Es erfolgen Qualitätsmessungen der Wasserversorgungen koordiniert mit den Kontrollmessungen durch das Kantonale Laboratorium (KL) und das Amt für Wasser und Abfall (AWA). Die Belastung des Grundwassers mit Chlorothalonil-Metaboliten im Kanton Bern ist in landwirtschaftlich geprägten Gebieten nahezu flächendeckend, was aber nicht zwingend gleichzusetzen ist mit einer Überschreitung der Grenzwerte. Bei Überschreitungen werden durch das KL Massnahmen gegenüber den Wasserversorgern verfügt.

Bei der Erarbeitung von entsprechenden Lösungen werden die effektive Belastungssituation sowie hydrogeologische und landwirtschaftliche Begebenheiten betrachtet, um angepasste Massnahmen definieren zu können. Sind damit grössere Investitionen verbunden, müssen diese verhältnismässig und nachhaltig sein. Der Einsatz von technischen Aufbereitungsanlagen wird nicht als verhältnismässig beurteilt und daher nur als ultima ratio in Betracht gezogen. Lösungen sollen denn auch nicht ausschliesslich der Reduktion von Chlorothalonil-Metaboliten dienen, sondern zusätzliche Herausforderungen der Versorger lösen (z.B. Vernetzungen, 2. Standbein). Schliesslich führen in den meisten Fällen nur regional koordinierte Massnahmen zum Erfolg. Aus diesem Grund arbeiten die betroffenen Verwaltungsstellen (KL, AWA, Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)) eng zusammen und koordinieren das weitere Vorgehen mit den Wasserversorgern und wo nötig mit weiteren Fachstellen.

Gemäss der Weisung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2024/1 sind die Wasserversorger verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren Massnahmen zur Einhaltung der Höchstwerte gemäss der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV; SR 817.022.11) umzusetzen. Angesichts der vorhandenen Belastung des Grundwassers durch Chlorothalonil-Metaboliten und aufgrund der Persistenz dieser Substanzen, ist diese Frist jedoch oftmals zu kurz bemessen. In solchen Fällen definieren die zuständigen Verwaltungsstellen zusammen mit den Wasserversorgern längerfristige und standortangepasste Lösungen – wie alternative Fassungen oder Zusammenschlüsse mit Nachbarversorgungen – und setzen eine realistische Umsetzungsfrist. Die erfolgte Umsetzung ist dem KL jeweils zu melden.

2. *Wie will der Regierungsrat dafür sorgen und sicherstellen, dass das Verbot des Einsatzes von Pestiziden in den Grundwasserschutzzonen (Art. 20 und 21 GSchG, Art. 47 GSchV) strikt eingehalten wird?*

Der Einsatz von Pestiziden in Grundwasserschutzzonen ist je nach Zone unterschiedlich geregelt. In der Schutzzone S1 unmittelbar um die Trinkwasserfassungen gilt ein Verbot der Anwendung für alle Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln (PSM). In der Grundwasserschutzzone S2 gilt ein Verbot der Anwendung nur für die aktuell 23 trinkwassergängigen Wirkstoffe mit Zulassung. In der Grundwasserschutzzone S3 hingegen besteht kein Verbot von zugelassenen PSM-Wirkstoffen.

Abhängig von der Lage der Grundwasserschutzzonen sind beim Vollzug sowohl auf Behörden- als auch Verursacherseite verschiedene Betroffene involviert, was eine Herausforderung darstellen kann.

Grundwasserschutzzonen dienen primär der bakteriologischen Qualität. Für einen wirksamen Schutz vor Pestiziden und deren Rückständen braucht es die Ausscheidung von Zuströmbereichen und bei Bedarf von Einschränkungen der Pestizidanwendung in diesen Gebieten.

Mit der Motion Zanetti (20.3625 Motion Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche) wurden die Kantone beauftragt, bis ins Jahr 2035 die Zuströmbereiche für alle im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung, sowie anderer Grundwasserfassungen, bei welchen die Gefahr einer Verunreinigung besteht, auszuscheiden.

Daneben wird sich auch die Wasserstrategie 2040 den Themen «Schutzzonen» und «Zuströmbereiche» sowie dem koordinierten Vollzug widmen und bei Bedarf weitere Massnahmen definieren. Der Regierungsrat wird die Situation jedoch erst nach Vorliegen der Wasserstrategie abschliessend beurteilen können.

3. *Mit welchen Mitteln wird der Regierungsrat die Gemeinden konkret bei der Umsetzung der Massnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität unterstützen?*

Im Rahmen der Wasserstrategie 2040, sollen verschiedene Massnahmen zur Senkung der stofflichen Belastung in Berner Grundwasservorkommen vorgesehen werden. Nicht zuletzt will der Regierungsrat den Informationsfluss und die Zusammenarbeit bei sämtlichen Wasserthemen verstärken, um das Bewusstsein für die Ressource Wasser und den Dialog mit der Öffentlichkeit zu fördern, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit auch mit den Gemeinden zu unterstützen und die Datengrundlagen und deren Verfügbarkeit sicherzustellen.

4. *Inwiefern wird der Regierungsrat sich beim Bund dafür einsetzen, dass die Wasserversorger und die Gemeinden, bei den Umsetzungsmassnahmen auch von Seiten Bund unterstützt werden, auch in finanzieller Hinsicht?*

Die Wasserversorgung liegt in kantonaler Hoheit. Entsprechend wird sich der Regierungsrat nicht direkt beim Bund um Unterstützung bemühen. Selbstverständlich nutzt der Regierungsrat aber die vorhandenen Instrumente wie beispielsweise Vernehmlassungen des Bundes, um seine Interessen im Bereich Gewässerschutz u.a. hinsichtlich Zuströmbereichen und der Ausweisung von Gewässerschutzzonen gegenüber dem Bund zu äussern.

5. *Wie wird sichergestellt, dass die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung bereitgestellt werden?*

Dem Schutz der Trinkwasserversorgung wird weiterhin eine sehr hohe Priorität eingeräumt. Einerseits werden für die Realisierung von Massnahmen auch inskünftig Beiträge aus dem Trinkwasserfonds an die Wasserversorger gesprochen. Andererseits wird der Regierungsrat im Rahmen der Wasserstrategie über die personellen und finanziellen Ressourcen sowie die Umsetzungsplanung informieren.

Verteiler

– Grosser Rat